

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [BGB, GenG, InsO: kreditfinanzierter Erwerb von Genossenschaftsanteilen](#)
Urteil 01.03.2011, II ZR 297/08
2. [BGB: Beeinträchtigung des Vertragserben durch testamentarische Verfügung](#)
Urteil 06.04.2011, IV ZR 232/09
3. [ZPO: Vollstreckung wegen Verzugszinsen und Prozesskosten bei vorsätzlich unerlaubter Handlung](#)
Beschluss 10.03.2011, VII ZB 70/08
4. [ZPO: Zustellung an nicht bevollmächtigten Anwalt](#)
Urteil 06.04.2011, VIII ZR 22/10
5. [BGB: Herabsetzung und Befristung nahehelichen Krankheitsunterhalts](#)
Urteil 30.03.2011, XII ZR 63/09
6. [ZPO: Prüfung der Berufungszulassung durch das Rechtsbeschwerdegericht](#)
Beschluss 23.03.2011, XII ZB 436/10

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB, GenG, InsO: kreditfinanzierter Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Urteil 01.03.2011, II ZR 297/08

BGB § 358 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, §§ 357, 348, GenG §§ 15, 73, InsO § 174 Abs. 2, §

a) Werden mit dem durch einen Kredit finanzierten Erwerb von Genossenschaftsanteilen vorrangig Kapitalanlage- und/oder Steuerzwecke verfolgt, ist der Beitrittsvertrag mit Rücksicht auf den mit der Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und die Schutzbedürftigkeit des Anlegers einem Vertrag im Sinn von § 358 Abs. 3 BGB gleichzustellen.

b) Liegen auch die weiteren Voraussetzungen eines verbundenen Geschäfts vor, ist der Verbraucher nach dem wirksamen Widerruf des Darlehensvertrags nicht mehr an den Beitritt zu der Genossenschaft gebunden. Nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft sind seine Rechte gegenüber der Genossenschaft jedoch auf den Ausprägungsdarlehensvertrag beschränkt.

c) Ist der Darlehensbetrag im Zeitpunkt des Widerrufs des Darlehensvertrags der Genossenschaft bereits zugeflossen, findet die Rückabwicklung beider Verträge gemäß § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB im Verhältnis zum Verbraucher ausschließlich zwischen ihm und der Darlehensgeberin statt. Dies gilt auch dann, wenn über das Vermögen der Darlehensgeberin das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

d) In der Insolvenz der Darlehensgeberin kann der Verbraucher seine vor Insolvenzeröffnung entstandenen Rückabwicklungsansprüche nur noch nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften durchsetzen.

2. BGB: Beeinträchtigung des Vertragserben durch testamentarische Verfügung

Urteil 06.04.2011, IV ZR 232/09

BGB § 2289 Abs. 1 Satz 2

Ob eine spätere testamentarische Verfügung des Vertragserblassers den Vertragserben i.S. von § 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB beeinträchtigt, ergibt sich aus dem Vergleich der im Erbvertrag und dem Testament festgelegten Rechtsstellung des Erben (hier: Auswechslung von Testamentsvollstreckern).

3. ZPO: Vollstreckung wegen Verzugszinsen und Prozesskosten bei vorsätzlich unerlaubter Handlung

Beschluss 10.03.2011, VII ZB 70/08

ZPO § 850f Abs. 2

Sowohl die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs auf Zahlung von Verzugszinsen als auch wegen der Ansprüche auf Erstattung von Prozesskosten und Kosten der Zwangsvollstreckung unterfällt dem Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO, wenn diese Ansprüche Folgen der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sind.

4. ZPO: Zustellung an nicht bevollmächtigten Anwalt

Urteil 06.04.2011, VIII ZR 22/10

ZPO § 172 Abs. 1 Satz 1

a) Gibt der Kläger im Rubrum der Klageschrift einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten des Beklagten an, so ist dieser als für den Rechtszug bestellter Prozessbevollmächtigter gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen und hat die Zustellung an ihn zu erfolgen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 28. Juli 1999 - VIII ZB 3/99; Aufgabe von BGH, Beschluss vom 1. Oktober 1980 - IVb ZR 613/80; Urteil vom 9. Oktober 1985 - IVb ZR 59/84).

b) Das Risiko, dass der vom Kläger als Prozessbevollmächtigter des Beklagten bezeichnete Anwalt keine Prozessvollmacht besitzt und die an diesen bewirkte Zustellung deshalb unwirksam ist, trägt der Kläger (Anschluss an BVerfG, NJW 2007, 3486, 3488).

5. BGB: Herabsetzung und Befristung nahehelichen Krankheitsunterhalts

Urteil 30.03.2011, XII ZR 63/09

BGB §§ 1572, 1578 b

Zur Herabsetzung und Befristung nahehelichen Krankheitsunterhalts.

6. ZPO: Prüfung der Berufungszulassung durch das Rechtsbeschwerdegericht

Beschluss 23.03.2011, XII ZB 436/10

ZPO § 511 Abs. 2, 4

Hat das erstinstanzliche Gericht keine Veranlassung gesehen, die Berufung nach § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil es von einer Beschwer über 600 € ausgegangen ist, und hat das Berufungsgericht diese Entscheidung nicht nachgeholt, obwohl es von einer geringeren Beschwer ausgegangen ist (vgl. BGH Urteil vom 14. November 2007 - VIII ZR 340/06 - NJW 2008, 218 und Beschluss vom 3. Juni 2008 - VIII ZB 101/07 - WuM 2008, 614), kann das Rechtsbeschwerdegericht im Rahmen der Erheblichkeit dieses Verfahrensfehlers prüfen, ob eine Zulassung der Berufung geboten gewesen wäre (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 21. April 2010 - XII ZB 128/09 - FamRZ 2010, 964).